



Bundesministerium für Soziales
und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

ZI. 13/1 07/184

BG, mit dem das ASVG, das GSVG, das Bauern-SVG, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2007 - SVÄG 2007)

Referent: Dr. Sieglinde Gahleitner, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Streichung der Bestimmung über die fiktive Inlandsbeschäftigung von österreichischem Botschaftspersonal im Ausland.

Um ungewollte Lücken im Versicherungsverlauf von österreichischen Staatsbürgern, die als lokale Ortskräfte bei österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland arbeiten, zu vermeiden, sollte die Aufhebung des § 3 Abs 2 lit f ASVG nochmals geprüft werden. Soweit mit bestimmten Staaten keine entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommen getroffen wurden bzw. diese nicht in den EU-Raum fallen, könnten sich durch die Nichtanwendung österreichischen Sozialversicherungsrechtes auf derartige österreichische Ortskräfte im Ausland Nachteile, insbesondere im Hinblick auf Pensionsansprüche ergeben.

2. Ausnahme der Beamten und Beamtinnen von der Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei Kindererziehung bzw. bei Präsenz-/Zivildienst zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung dieser Zeiten im Pensionskonto.

Richtiger Weise ist es Ziel der vorliegenden Novellierung des § 8 Abs 1a ASVG bzw. § 3 Abs 4 GSVG und § 4a Abs 2 BSVG, dass Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten sowie Kindererziehungszeiten nicht doppelt bei einem Beamten zu Buche schlagen können. Richtigerweise wird in den Erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen, dass eine korrespondierende Novellierung des Pensionsrechtes für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Bereich des Bundes und der Länder durchzuführen sein wird, damit die entsprechenden

Beitragsgrundlagen für jeden Beamten für Zeiten der Kindererziehung bzw. für Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes in der jeweiligen Altersversorgung (also für den Bundesbereich im Bundes-Pensionskonto) gutgeschrieben werden.

An dieser Stelle erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag darauf hinzuweisen, dass die Problematik der Gutschrift dieser Zeiträume auch bei Rechtsanwälten offen und ungelöst ist. Da diese Zeiten derzeit im ASVG gutgeschrieben werden, werden sie für diejenigen Rechtsanwälte, die keinen eigenständigen ASVG-Pensionsanspruch erwerben, nicht wirksam. Auf Grund der eigenständigen Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwälte bleiben diese Regelungen daher für den Großteil der Rechtsanwälte völlig wirkungslos. Es wird daher erforderlich sein, auch für die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine entsprechende Regelung zu treffen, um hinsichtlich der für jeden Österreicher geleisteten bzw. gutgeschriebenen Beträge aus dem Familienlastenausgleichsfonds eine adäquate Berücksichtigung im Rahmen des Pensionssystems zu erreichen.

3. Berichtigung der Beitragsgrundlage

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die Klarstellung hinsichtlich der Möglichkeit, Beitragsgrundlagen zu berichtigen, soweit das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge noch nicht verjährt ist.

4. Abstellen auf die Gesamtbemessungsgrundlage für das Höchstausmaß der Pensionsleistung

Zu begrüßen ist auch, dass Kindererziehungszeiten für die Bemessungsgrundlage voll wirksam werden sollen, auch dann, wenn die betreffenden Personen neben der Kindererziehung erwerbstätig sind und die daraus resultierende Bemessungsgrundlage die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung übersteigt (§§ 261 Abs 5 sowie 607 Abs 15 und 17 ASVG).

5. Anpassung der Regelung über die aufschiebende Wirkung des Einspruches

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt es, dass im Verwaltungsverfahren der Sozialversicherung in Hinkunft die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach den Grundsätzen des Verfahrens vor dem Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof zu behandeln ist, da dies zu einer gewissen Rechtsvereinheitlichung beiträgt.

6. Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung bzw. Modifikation der Berücksichtigung von Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes in der Pensionsversicherung der Notarinnen und Notare

Wie oben bereits ausgeführt, ist es dringend erforderlich, dass auch Verhandlungen über die Berücksichtigung dieser Zeiten bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufgenommen werden, um eine Gutschrift der vom Familienlastenausgleichsfonds bezahlten Beiträge für Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes und der Kindererziehung auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu gewährleisten.

Wien, am 8. Oktober 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

